
Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Bundesamt für Statistik
Direktionsstab
Rechtsdienst
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Luzern, 12. Juni 2013

Anhörung

Teilrevision der Statistikerhebungsverordnung und neue Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Datenverknüpfung

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben datiert vom 17. Mai 2013 (eingegangen am 22. Mai 2013) lädt das Bundesamt für Statistik (BFS) die Kantonsregierungen ein, im Rahmen einer Anhörung zu den beiden obgenannten Verordnungen bis 14. Juni 2013 Stellung zu nehmen.

Der Kanton Luzern dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme. Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass solche kurze Fristen für den ordentlichen Prozess der verwaltungsinterne Erarbeitung und anschliessenden regierungsrätlichen Meinungsbildung kaum ausreichend sind und bitten Sie, dies in künftigen Anhörungen entsprechend zu berücksichtigen. Wir haben die Vorlage der Statistikstelle sowie dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern unterbreitet und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Gemäss kantonalem Statistikgesetz führt der Kanton Luzern eine zentrale Statistikstelle, welche die Aufgaben der kantonalen Statistik in fachlich unabhängiger Weise erfüllt respektive koordiniert. LUSTAT Statistik Luzern als zentrale Statistikstelle übernimmt diese Koordinationsaufgabe auch für die Bundesstatistiken im Kanton Luzern sowie teilweise auf Mandatsbasis für andere Kantone. LUSTAT ist gleichzeitig Mitglied der Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT), deren Stellungnahme wir unterstützen und ihren Inhalt vorbehaltlos teilen können. Nachfolgende Ausführungen beleuchten einerseits die spezifischen Bedürfnisse des Kantons Luzern im Sinne einer Ergänzung respektive Präzisierung dieser Stellungnahme aus statistischer Sicht. Andererseits legen wir auch zu regelnde Aspekte aus datenschutzrechtlicher Sicht dar, die in der Stellungnahme der schweizerischen Datenschutzbeauftragten aufgegriffen werden.

Allgemeine Hinweise

Statistische Informationen von hoher Qualität sind zu unentbehrlichen Planungs- und Steuerungsinstrumenten der Politik und Verwaltung geworden. Es ist daher zu begrüssen, dass die Prinzipien der Charta der öffentlichen Statistik mit Artikel 3a der Statistikerhebungsverordnung neu auch in einem formellen Rechtssatz festgelegt sind.

Der Kanton Luzern unterstützt grundsätzlich die vermehrte Nutzung von bestehenden Administrativdaten für statistische Zwecke, um die wachsenden Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit einlösen und gleichzeitig die Entlastung der Befragten fördern zu können. Hierzu können Datenverknüpfungen im Sinne des Verordnungsentwurfs einen wichtigen Beitrag leisten. Mit Art. 14a BStatG wird das Sachgebiet (Verknüpfungen) hinreichend genau umschrieben, jedoch fehlen die Grundzüge der delegierten Materie weitestgehend. Eine Präzisierung der Grundzüge der zu delegierenden Materie ist daher bei einer zukünftigen Revision des BStatG anzustreben.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Statistikerhebungsverordnung sind Datenverknüpfungen höchsten Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit zu unterstellen. Diese strengen Auflagen sind aus Sicht des Kantons Luzern unerlässlich. Es ist daher ein Identifikator zu wählen, der zwar die Verknüpfung von Datensätzen ermöglicht, eine Identifizierung der betroffenen Person nach der Verknüpfung jedoch ausschliesst. Für die Verknüpfung kann die AHVN13 als Grundlage dienen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass dieser Identifikator möglichst früh im Bearbeitungsprozess durch entsprechende Verfahren in einen anonymisierten Identifikator umgewandelt wird. Bei dieser Entscheidung sollen sowohl die Prinzipien der öffentlichen Statistik wie auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen im engeren Sinne abgewogen werden.

Insbesondere begrüsst der Kanton Luzern die zielführende Regelung technischer Details in einem Bearbeitungsreglement. Die zentrale Statistikstelle des Kantons Luzern erfüllt bereits heute die in der Verordnung genannten Voraussetzungen, um Datenverknüpfungen durchzuführen. Sie erbringt statistische Dienstleistungen im Auftrag von anderen Kantonen, die über keine entsprechenden Möglichkeiten verfügen. Der Kanton Luzern regt daher an, mit der geplanten Teilrevision der Statistikerhebungsverordnung die Möglichkeit der Datenverknüpfung für Dritte unter gewissen Voraussetzungen auch kantonalen und kommunalen Statistikstellen zu eröffnen. In diesem Fall sollten Artikel 13j und Artikel 13k der Erläuterungen entsprechend angepasst werden.

Unter Einhaltung der Zweckbindung und der im Bearbeitungsreglement zu regelnden prozesstechnischen Aspekte begrüsst der Kanton Luzern die mit der Teilrevision der Statistikerhebungsverordnung präzipierte Möglichkeit der Datenverknüpfung zu statistischen Zwecken durch kantonale und kommunale Statistikstellen. Im Speziellen handelt es sich dabei um die Datenverknüpfung von Quellen der Bundesstatistik mit Daten eigener Erhebungen (vgl. Art. 13j, Abs. 4). Die Weitergabe der Daten an Statistikstellen, welche die genannten Anforderungen erfüllen, setzt für diesen Verwendungszweck die Lieferung entsprechender Identifikatoren voraus. In diesem Fall wäre die Datenweitergabe von den in Artikel 9 der Verordnung genannten Einschränkungen ausgeschlossen. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert.

Im Anhang zur Statistikerhebungsverordnung ist die Finanzstatistik der eidgenössischen Finanzverwaltung nicht aufgeführt. Wir regen an, die Unterstellung unter die Statistikerhebungsverordnung bei einer zukünftigen Revision zu prüfen. Es handelt sich um zentrale Informationen von öffentlichem Interesse, die den in der Statistikerhebungsverordnung genannten Erhebungen vergleichbar sind.

Spezifische Anmerkungen

Artikel 9, Abs. 1, lit.a (in Verbindung mit Art. 13l):

In Artikel 8a wird der Begriff „personenidentifizierende Angaben“ verwendet. Inhaltlich ist dieser Begriff jenem in Artikel 9 (Personenbezeichnungen) vorzuziehen, denn nur wenn die Identifikatoren von der Weitergabe ebenfalls ausgeschlossen sind, kann wirksam verhindert werden, dass im Anschluss an die Weitergabe nicht vorgesehene Verknüpfungen mit Drittquellen erfolgen (vgl. Art. 13l).

Artikel 13c:

Der Kanton Luzern führt periodisch eine Bevölkerungsbefragung auf Basis einer Stichprobe durch (vgl. SRL Nr. 28e). Das Befragungsdesign ist methodisch mit jenem der thematischen Erhebungen im Rahmen des Volkszählungssystems respektive anderen Stichprobenerhebungen des Bundes vergleichbar. Mit dem Ziel einer erhöhten Koordination der Befragungen könnte es sinnvoll sein, Angaben aus dem Stichprobenregister (insbesondere Telefonnummern) neben Bundes- und Forschungsstellen auch kantonalen und kommunalen Statistikstellen unter bestimmten Voraussetzungen weitergeben zu können.

Artikel 13n:

Die Erforderlichkeit der Verknüpfungen für die Aufgabenerfüllung des BFS ist nicht ersichtlich. Die Zielsetzungen der geplanten Verknüpfungen sind daher näher zu begründen.

Im Weiteren lässt der Wortlaut die Interpretation zu, dass alle Verknüpfungen im Anhang der Verordnung aufgeführt werden und würde somit adhoc-Verknüpfungen ausschliessen. Art. 13n der Statistikerhebungsverordnung ist daher dahingehend zu ergänzen, dass deutlich wird, dass Daten auch verknüpft werden dürfen, wenn dies im Anhang der Verordnung nicht vorgesehen ist.

Anhang, allgemein:

Die Identifikatoren, die als Basis für die Verknüpfung dienen, werden grundsätzlich beim Erhebungsgegenstand explizit aufgeführt. Im Gegensatz zu den natürlichen Personen fehlt ein entsprechender Eintrag (z.B. BUR-Nummer oder UID) bei den juristischen Personen. Es wäre sinnvoll, diesen Unterschied in den Erläuterungen zur Verordnung auszuführen.

Anhang, Ziffer 22:

Es ist davon auszugehen, dass die besonderen Bestimmungen durch die seit 2010 gültige Verordnungsänderung zum Betriebs- und Unternehmensregister keine Gültigkeit mehr haben.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat